



FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1) zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Büren – Flur 12, 13, 14, 15 und Hegensdorf – Flur 9 südlich der Stadt Büren, Kreis Paderborn

Auftraggeber: Energieplan Ost West GmbH & Co.KG
Graf-Zeppelin-Str.69
33181 Bad Wünnenberg-Haaren

Auftragnehmer: Dominik und Janina Wloka GbR
Apfelweg 51
33334 Gütersloh

Stand: 10.09.2024

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
2	Rechtliche Grundlagen.....	6
3	Beschreibung des Projektes	7
4	Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete	10
4.1	FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303).....	11
4.1.1	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Afte“ 15	
4.1.2	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Afte“	16
4.2	FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301)	18
4.2.1	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“	22
4.2.2	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Tuffstein bei Büren“	23
4.3	Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401)	25
4.3.1	Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	30
4.3.2	FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	31
5	Summationseffekte mit anderen Projekten	37
6	Zusammenfassung.....	38

Abbildungsverzeichnis

Abbildungsverzeichnis	III
Abbildung 1 grafische Darstellung der unmittelbaren Umgebung mit Markierung der (geplanten) Windenergieanlagen durch den Verfasser (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)	2
Abbildung 2 Legende des Status der Windenergieanlagen aus Abbildung 2 (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0).....	2
Abbildung 3 Lage der sechs geplanten WEA zu umliegenden FFH-Gebieten inkl. 1.000 m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 , Datensatz „FFH-Gebiete“, ergänzt durch Verfasser)	3
Abbildung 4 Lage der sechs geplanten WEA zu umliegenden Vogelschutzgebieten inkl. 3.500m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0 , Datensatz „Vogelschutzgebiete“, ergänzt durch Verfasser)	4
Abbildung 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Afte“	11
Abbildung 6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Afte“	13
Abbildung 7 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Afte“	14
Abbildung 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“	18
Abbildung 9 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“	20
Abbildung 10 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“	21
Abbildung 11 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	27
Abbildung 12 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“	29

1 Einleitung

Die Energieplan Ost West GmbH & Co.KG plant den Bau und den Betrieb von sechs Windenergieanlagen (WEA) des Herstellers Vestas mit einer Leistung zwischen 3,6 – 7,2 MW, südlich der Stadt Büren im Kreis Paderborn.

Name	Hersteller	Typ	Rotor-durchmesser	Rotor-radius	Nabenhöhe	Freie Fläche unter Rotorblatt	Gesamthöhe
WEA 1	Vestas	V126-3.6 3,6 MW	126m	63m	137m	74m	200m
WEA 2	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m
WEA 3	Vestas	V150-6.0 6,0 MW	150m	75m	125m	50m	200m
WEA 4	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m
WEA 5	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	169m	88m	250m
WEA6	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m

Die neu zu errichtenden Anlagen befinden sich in der unmittelbaren Umgebung zu zahlreichen weiteren Bestandwindenergieanlagen.

Der nachfolgenden Abbildung sind die umliegenden WEA zu entnehmen, wobei die hier thematisierten neu zu errichtenden Anlagen mit einem roten Symbol gekennzeichnet sind.



Abbildung 1 grafische Darstellung der unmittelbaren Umgebung mit Markierung der (geplanten) Windenergieanlagen durch den Verfasser (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)



Abbildung 2 Legende des Status der Windenergieanlagen aus Abbildung 2 (Quelle: Land NRW - Kreis Paderborn (2024), Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0, www.govdata.de/dl-de/by-2-0)

Die Dominik und Janina Wloka GbR wurde beauftragt, auf Grundlage vorliegender Gutachten sowie den tatsächlichen örtlichen Begebenheiten zu beurteilen, ob das Vorhaben zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile der umliegenden Flora-Fauna-Habitat-Gebiete (FFH-Gebiete) sowie Vogelschutzgebiete führt.

Im Rahmen des immissionsschutzrechtlichen Neugenehmigungsverfahrens sind auch die Auswirkungen auf sogenannte „Natura 2000-Gebiete“ zu prüfen. Diese „Natura 2000-Gebiete“ umfassen gemeldete Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung nach der europäischen Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (FFH-Richtlinie, 92/43/EWG) und Vogelschutzgebiete nach der europäischen Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG).

In einem Radius von 1.000 m um die äußeren WEA befinden sich die zwei FFH Gebiete „Afte“ (DE-4417-303) sowie „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301).

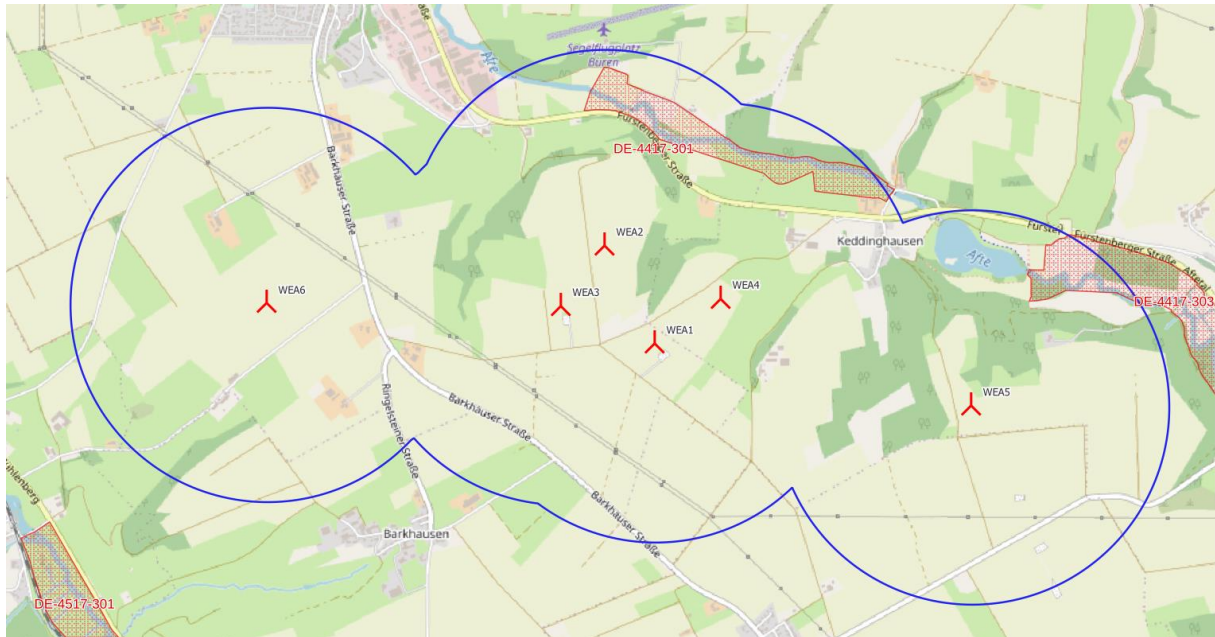


Abbildung 3 Lage der sechs geplanten WEA zu umliegenden FFH-Gebieten inkl. 1.000 m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0, Datensatz „FFH-Gebiete“, ergänzt durch Verfasser)

Die Mindestentfernungen der geplanten WEA zum FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303) betragen:

WEA1: ca. 995 m nördlich bis südöstlich der WEA1

WEA2: ca. 600 m nördlich bis südöstlich der WEA2

WEA3: ca. 986 m nördlich bis südöstlich der WEA3

WEA4: ca. 660 m nördlich bis südöstlich der WEA4

WEA5: ca. 610 m nördlich bis südöstlich der WEA5

WEA6: > 1000 m östlich der WEA6

Die Mindestentfernungen der geplanten WEA zum FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren (DE-4417-301) betragen:

WEA1: ca. 970 m nördlich der WEA1

WEA2: ca. 530 m nördlich der WEA2

WEA3: ca. 905 m nordöstlich der WEA3

WEA4: ca. 820 m nordwestlich der WEA4

WEA5: > 2.000 m nordwestlich der WEA5

WEA6: > 2.000 m nordöstlich der WEA6

In einem Radius von 3.500 m um die äußeren WEA befindet sich ein Vogelschutzgebiet „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401).

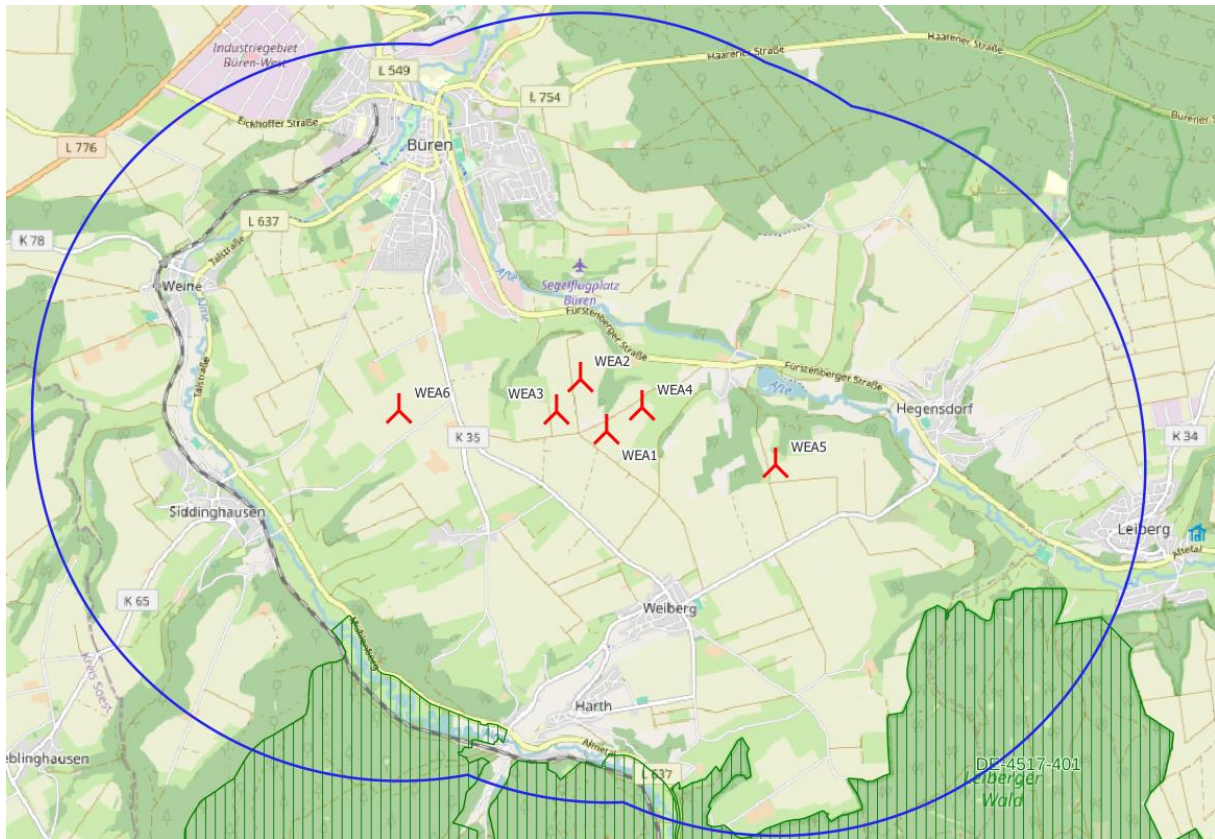


Abbildung 4 Lage der sechs geplanten WEA zu umliegenden Vogelschutzgebieten inkl. 3.500m Radius um die geplanten WEA (Quelle: Daten von OpenStreetMap - Veröffentlicht unter ODbL, „LANUV Datenlizenz Deutschland – Namensnennung – Version 2.0 mit Verweis auf den Lizenztext unter www.govdata.de/dl-de/by-2-0, Datensatz „Vogelschutzgebiete“, ergänzt durch Verfasser)

Die Mindestentfernungen der geplanten WEA zum Vogelschutzgebiet „Diemel und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) betragen:

WEA1: ca. 2.960 m südöstlich bis südwestlich der WEA1

WEA2: ca. 3.130 m südöstlich bis südwestlich der WEA2

WEA3: ca. 2.760 m südöstlich bis südwestlich der WEA3

WEA4: ca. 3.260 m südöstlich bis südwestlich der WEA4

WEA5: ca. 1.960 m südöstlich bis südwestlich der WEA5

WEA6: ca. 2.000 m südöstlich bis südlich der WEA6

2 Rechtliche Grundlagen

Die rechtliche Grundlage für diese FFH-Vorstudie liefert die europäische Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie bzw. dessen Umsetzung in nationales Recht in den §§31 bis 34 des BNatSchG.

Zur Sicherung und Erhaltung von Natura 2000-Gebieten (FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete) sind gemäß § 34 BNatSchG und Art. 6 der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie (im Folgenden FFH-RL, 92/43/EWG) eine FFH-Verträglichkeitsprüfung bei denjenigen Plänen und Projekten vor, die potentiell den günstigen Erhaltungszustand beeinträchtigen können. Diese wäre der Fall, wenn die für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile eines Gebietes erheblich beeinträchtigt würden.

Diese maßgeblichen Bestandteile sind bei FFH-Gebieten die FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I der FFH-RL einschließlich der charakteristischen Arten sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs II der FFH-RL einschließlich ihrer jeweiligen Habitate und Standorte.

Die maßgeblichen Bestandteile bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die Prüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Erhaltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Dabei ist es unerheblich, ob das jeweilige Vorhaben innerhalb oder außerhalb eines Natura 2000-Gebiets angesiedelt ist. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Die ernsthaft in Betracht kommende Möglichkeit oder die Vermutung erheblicher Beeinträchtigungen ist ausreichend, um die Pflicht zur Durchführung einer Prüfung auszulösen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

3 Beschreibung des Projektes

Bei den sechs zu errichtenden Windenergieanlagen handelt es sich um die nachfolgenden Typen:

Name	Hersteller	Typ	Rotor-durchmesser	Rotor-radius	Nabenhöhe	Freie Fläche unter Rotorblatt	Gesamthöhe
WEA 1	Vestas	V126-3.6 3,6 MW	126m	63m	137m	74m	200m
WEA 2	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m
WEA 3	Vestas	V150-6.0 6,0 MW	150m	75m	125m	50m	200m
WEA 4	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m
WEA 5	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	169m	88m	250m
WEA6	Vestas	V162-7.2 7,2 MW	162m	81m	119m	38m	200m

Die Nennleistungen der Anlagen liegen zwischen 3,6 und 7,2 MW.

Die Koordinaten der geplanten Anlagenstandorte betragen:

Name	Hersteller	Gauß-Krüger-Koordinaten	Geographische Koordinaten	Höhe über NHN
WEA1	Vestas	Rechts: 3471194.582 Hoch: 5710456.140	Länge: 8° 35' 01,77`` Breite: 51° 31' 40,37``	314 m
WEA2	Vestas	Rechts: 3470939.488 Hoch: 5710955.378	Länge: 8° 34' 48,39`` Breite: 51° 31' 56,47``	297 m
WEA3	Vestas	Rechts: 3470717.384 Hoch: 5710647.241	Länge: 8° 34' 36,96`` Breite: 51° 31' 46,46``	308 m
WEA4	Vestas	Rechts: 3471529.746 Hoch: 5710684.221	Länge: 8° 35' 19,09`` Breite: 51° 31' 47,81``	300 m
WEA5	Vestas	Rechts: 3472802.264 Hoch: 5710141.063	Länge: 8° 36' 25,26`` Breite: 51° 31' 30,46``	318 m
WEA6	Vestas	Rechts: 3469223.831 Hoch: 5710661.213	Länge: 8° 33' 19,48`` Breite: 51° 31' 46,63``	309 m

Ausgeführt werden die WEA jeweils als geschlossene, konische Röhre ohne Gitterkonstruktionen, da diese als Ansatzpunkte für Vögel dienen könnten. Ob für die Wege und die Flächen, die sowohl für den Bau als auch den Betrieb der WEA angelegt werden, vorhandenen Gehölze entfernt werden müssen, wird in einem entsprechenden Landschaftspflegerischen Begleitplan evaluiert und ggf. erforderliche Eingriffs- und Kompensationsmaßnahmen ermittelt. Als Oberflächenbefestigung für die Wege und die Flächen wird Schotter als Material gewählt. Errichtet werden die Anlagen in einem Gebiet mit einer hohen Vorbelastung durch Windenergieanlagen.

Die Fertigteile des jeweiligen Turmes verjüngen sich nach oben. Der Turm weist im unteren Bereich eine Farbabstufung aus einer Mischung eines NCS-Grüntons auf.

Da die Anlagen eine Höhe von über 100 m aufweisen, werden sie mit einer Tages- und Nachtbefeuerung als Luftfahrthindernis gekennzeichnet. Die im Generator erzeugte elektrische Energie wird über ein Kabel zum Boden geführt und über die Trafostation ins Netz eingespeist.

Die Geländehöhe des Standortes liegt auf der Paderborner Hochfläche zwischen 297 m und 318 m NHN.

In der vorliegenden Vorprüfung wird überschlägig geprüft, ob das Vorhaben mit den Erhaltungszielen von benachbarten FFH- bzw. EU-Vogelschutzgebieten verträglich ist. Weiterhin wird in der FFH-Vorprüfung die Frage geklärt, ob die Durchführung einer FFH-Verträglichkeitsprüfung erforderlich ist oder nicht. Sollte die Vorprüfung ergeben, dass das Projekt zu Beeinträchtigungen eines, mehrerer oder aller o.a. Gebiete in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist eine FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 2) nach Art. 6 Abs. 3 der FFH-Richtlinie durchzuführen.

Je nach Schutzzweck und Erhaltungszielen des jeweiligen Natura 2000-Gebietes, können sich verschiedene Vorgaben für die Verträglichkeit eines Vorhabens und damit auch für den Prüfumfang ergeben. Für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgebliche Bestandteile eines Natura 2000-Gebiets sind bei FFH-Gebieten signifikante Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen des Anhangs I FFH-Richtlinie (einschl. der charakteristischen Arten) sowie signifikante Vorkommen von FFH-Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie.

Das LANUV führt zur FFH-Verträglichkeitsprüfung im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ vom 12.04.2024 hierzu folgendes aus:

„Von den FFH-Anhang II-Arten in Nordrhein-Westfalen gilt keine dieser Arten als WEA-empfindlich. Daher kommen in FFH-Gebieten allenfalls die charakteristischen Arten von FFH-Anhang I-Lebensräumen als Prüfgegenstand einer FFH-VP bezüglich der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA in Frage. In diesem Zusammenhang hat das MKULNV den Leitfaden „Berücksichtigung charakteristischer Arten der FFH-Lebensraumtypen in der FFH-Verträglichkeitsprüfung“ erarbeitet und per Runderlass vom 19.12.2016 bei den nordrhein-westfälischen Naturschutzbehörden eingeführt. Darin finden sich methodische Standards zur Bearbeitung der charakteristischen Arten im Rahmen einer FFH-VP. Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist.“

Diese FFH-Vorprüfung orientiert sich an den fachlichen Hinweisen zum Erfordernis einer FFH-Verträglichkeitsprüfung bzw. FFH-Vorprüfung für Vorhaben in Natura 2000-Gebieten oder deren Umgebung (u.a. der Verwaltungsvorschrift des MUNV zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie). Als Bewertungsgrundlagen werden die Standarddatenbögen der Natura2000-Gebiete „Afte“ (DE-4417-303), „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) und „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) sowie die vorliegenden Informationen zum

FFH-Verträglichkeitsprüfung (Stufe 1) zur Errichtung und Betrieb von sechs Windenergieanlagen in den Gemarkungen Büren – Flur 12, 13, 14, 15 und Hegensdorf – Flur 9 südlich der Stadt Büren, Kreis Paderborn



Vorkommen windenergiesensibler Arten und Lebensräume herangezogen. Die eigentliche Vorprüfung, d.h. die abschließende Entscheidung über die Notwendigkeit einer FFH-Verträglichkeitsprüfung, wird von der zuständigen Behörde bzw. den beteiligten Fachbehörden getroffen.

4 Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Innerhalb eines Umkreises von 1.000 m zu den geplanten Anlagen befinden sich zwei FFH-Gebiete und in einem Umkreis von 3.500 m befindet sich ein EU-Vogelschutzgebiet.

Die relevanten FFH-Gebiete sind:

- FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303) mit den Mindestdistanzen:
 - WEA1: ca. 995 m nördlich bis südöstlich der WEA1
 - WEA2: ca. 600 m nördlich bis südöstlich der WEA2
 - WEA3: ca. 986 m nördlich bis südöstlich der WEA3
 - WEA4: ca. 660 m nördlich bis südöstlich der WEA4
 - WEA5: ca. 610 m nördlich bis südöstlich der WEA5
 - WEA6: > 1000 m östlich der WEA6

- FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren (DE-4417-301) mit den Mindestdistanzen:
 - WEA1: ca. 970 m nördlich der WEA1
 - WEA2: ca. 530 m nördlich der WEA2
 - WEA3: ca. 905 m nordöstlich der WEA3
 - WEA4: ca. 820 m nordwestlich der WEA4
 - WEA5: > 2.000 m nordwestlich der WEA5
 - WEA6: > 2.000 m nordöstlich der WEA6

- Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) mit den Mindestdistanzen:
 - WEA1: ca. 2.960 m südöstlich bis südwestlich der WEA1
 - WEA2: ca. 3.130 m südöstlich bis südwestlich der WEA2
 - WEA3: ca. 2.760 m südöstlich bis südwestlich der WEA3
 - WEA4: ca. 3.260 m südöstlich bis südwestlich der WEA4
 - WEA5: ca. 1.960 m südöstlich bis südwestlich der WEA5
 - WEA6: ca. 2.000 m südöstlich bis südlich der WEA6

4.1 FFH-Gebiet „Afte“ (DE-4417-303)

Das nördlich bis südöstlich im Beurteilungsgebiet gelegene FFH-Gebiet „Afte“ ist etwa 126,5 ha groß und umfasst den Teil der Aue und des Bachlaufes, der sich von Wünnenberg bis Büren, wo die Afte in die Alme mündet, erstreckt. Die Afte durchfließt ein Wiesental, das randlich von Äckern, Baumreihen und Wäldern begrenzt wird. In den abgegrenzten Abschnitten ist die Afte ein naturnahes Fließgewässer mit typisch ausgebildeter Unterwasservegetation, in das zahlreiche Bäche aus dem Leiberger Wald einmünden.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Afte“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Fließgewässer mit Unterwasservegetation (Codenummer 3260)
2. Feuchte Hochstaudenfluren (Codenummer 6430)
3. Magere Flachland-Mähwiesen (Codenummer 6510)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

DE4417303 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D			
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
3260			13,4860		G	B	C	A	B
6430			0,6070		G	C	C	C	C
6510			1,8960		G	D	-	-	-

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.
 NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.
 Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 5 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Afte“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen (Codenummer 3260) bis mittleren (Codenummer 6430) Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen, bzw. der Lebensraumtyp mit der Codenummer 6510 überhaupt keine Gesamtbeurteilung aufweist, da seine Repräsentativität mit D bewertet wurde.

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 3260 (Fließgewässer mit Unterwasservegetation) kommen gemäß Anhang 1 des „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten (aufgrund der jeweiligen Distanzen zum FFH-Gebiet kommt es bei Pflanzen- und anderen Tierarten nicht zu einer Beeinträchtigung) als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- keine

Vögel:

- Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*)
- Gänsesänger (*Mergus merganser*)
- Uferschwalbe (*Riparia riparia*)

Aus dem Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ des FFH Gebietes geht hervor, dass keine der o.g. Arten als Vorkommen bekannt sind und somit auch keine charakteristischen Arten beeinträchtigt werden können.

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) kommen gemäß Anhang 1 des „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten (aufgrund der jeweiligen Distanzen zum FFH-Gebiet kommt es bei Pflanzen- und anderen Tierarten nicht zu einer Beeinträchtigung) als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- keine

Vögel:

- keine

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 6510 (Magere Flachland-Mähwiesen) kommen gemäß Anhang 1 des „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten (aufgrund der jeweiligen Distanzen zum FFH-Gebiet kommt es bei Pflanzen- und anderen Tierarten nicht zu einer Beeinträchtigung) als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- keine

Vögel:

- keine

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Afte“ die Groppe (*Cottus gobio*) sowie das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) zu nennen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den entsprechenden Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Afte“.

DE4417303

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art		Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets							
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D	A B C		
						Min.	Max.		C R V P		Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung
F	1163	<i>Cottus gobio</i>			p	0	0	i	C	DD	C	B	C	C
F	1096	<i>Lampetra planeri</i>			p	0	0	i	P	DD	C	C	C	C

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 6 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Afte“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass für das Gebiet die beiden Arten Groppe (*Cottus gobio*) sowie das Bachneunauge (*Lampetra planeri*) nach Anhang II der FFH-Richtlinie und keine Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen worden sind. Beide o.g. Arten sind aufgrund ihrer jeweiligen Habitatnutzung nicht durch das geplante Projekt aufgrund der Distanz betroffen.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Afte“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Afte“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens unter Kapitel 3.3 keine „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ ausgewiesen.

DE4417303

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

		Art				Population im Gebiet				Begründung							
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien						
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D			

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 7 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Afte“

Lediglich unter der Gebietsbeschreibung des Standard-Datenbogens sind als bedeutsame Vorkommen der Eisvogel sowie der Schwarzstorch als Kommentar im Rahmen „Andere Gebietsmerkmale“ hinterlegt.

4.1.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Afte“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Afte“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Afte“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitatsigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.1.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Afte“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Afte“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 5) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 6).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Bei denen als potentiell mögliche charakteristischen Arten ausgewiesenen Tierarten des LRT 3260 (die Codenummern 6430 und 6510 weisen weder Vögel noch Fledermäuse als potentiell charakteristische Arten aus) handelt es sich um die Vogelarten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gänsesänger (*Mergus merganser*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*). Aus dem Dokument „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ des FFH Gebietes geht hervor, dass keine der o.g. Arten als Vorkommen bekannt sind und somit auch keine charakteristischen Arten beeinträchtigt werden können.

Es wurden keine Fledermäuse in den LRT ausgewiesenen.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle der von den sechs geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Afte“. Die Vorkommen der aufgeführten Lebensraumtypen werden somit weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt erheblich beeinträchtigt.

Eine Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes muss in Bezug auf die potentiellen charakteristischen Arten Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*), Gänsesänger (*Mergus merganser*) und Uferschwalbe (*Riparia riparia*) nicht geprüft werden, da gemäß des Dokumentes „Erhaltungsziele und -maßnahmen“ des FFH-Gebietes keine dieser Arten als Vorkommen im FFH-Gebiet ausgewiesen ist.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von über 300 m (nächstgelegene WEA2 600 m Distanz) zum FFH-Gebiet „Afte“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018 als „weiche Tabuzone“, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, vorschreibt.

Da gemäß Standarddatenbogen (s.o.) weder windenergieempfindliche Fledermaus- noch Vogelarten im Erhaltungsziel des FFH-Gebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das FFH-Gebiet nicht naturschutzfachlich begründet, wird aber durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem FFH-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Afte“ sind keine WEA-empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten im Erhaltungsziel ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Afte“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante WEA-Projekt sicher ausgeschlossen werden.

4.2 FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301)

Das nordwestlich bis nordöstlich im Beurteilungsgebiet gelegene FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ ist etwa 0,17 ha groß und umfasst einen rund vier Quadratmeter großen Kalkblock, der von einer dichten Moosdecke überzogen und von Wasser durchrieselt wird.

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des FFH-Gebiets „Tuffstein bei Büren“ gehören nachfolgend die vorkommenden Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I der FFH-Richtlinie, die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie. Diese LRT (inklusive der charakteristischen Arten) und Arten müssen bei der Bewertung einer möglichen Beeinträchtigung, durch den Einfluss der Wirkungen, berücksichtigt werden. Nach Standarddatenbogen sind nachfolgende LRT des Anhangs I der FFH-RL im Gebiet anzutreffen.

Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie

Das Gebiet verfügt über die folgenden Lebensräume, die in dem Anhang I der FFH-Richtlinie gelistet sind:

1. Feuchte Hochstaudenfluren (Codenummer 6430)
2. Kalktuffquellen (Codenummer 7220)

Für jeden im Gebiet vorhandenen Lebensraumtyp des Anhangs I wurde auf nationaler Ebene eine Gesamtbeurteilung der relativen Bedeutung der Gebiete vorgenommen. Diese Gesamtbeurteilung erfolgt als Buchstabenwert auf Basis der Kriterien des Anhangs III der FFH-Richtlinie (Repräsentativität, relative Fläche, Erhaltungszustand, Gesamtbeurteilung). Alle im Gebiet vorhandenen Lebensraumtypen sind mit ihrer Codenummer, dem jeweiligen Flächenanteil am Gesamtgebiet und einer entsprechenden Beurteilung eingetragen worden.

DE4417301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3. ÖKOLOGISCHE ANGABEN

3.1. Im Gebiet vorkommende Lebensraumtypen und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Lebensraumtypen nach Anhang I						Beurteilung des Gebiets			
Code	PF	NP	Fläche (ha)	Höhlen (Anzahl)	Datenqualität	A B C D	A B C		
						Repräsentativität	Relative Fläche	Erhaltung	Gesamtbeurteilung
6430			0,0130		G	C	C	C	C
7220			0,0103		G	B	C	A	B

PF: Bei Lebensraumtypen, die in einer nicht prioritären und einer prioritären Form vorkommen können (6210, 7130, 9430), ist in der Spalte "PF" ein "x" einzutragen, um die prioritäre Form anzugeben.

NP: Falls ein Lebensraumtyp in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).

Fläche: Hier können Dezimalwerte eingetragen werden.

Höhlen: Für die Lebensraumtypen 8310 und 8330 (Höhlen) ist die Zahl der Höhlen einzutragen, wenn keine geschätzte Fläche vorliegt.

Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung).

Abbildung 8 Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Die Gesamtbeurteilung wird als Buchstabenwert angegeben und mit „A“ als sehr hoch, „B“ als hoch und „C“ als mittel (signifikant) eingestuft.

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass die Lebensraumtypen des Anhangs I im Gebiet einen hohen (Codenummer 7220) bis mittleren (Codenummer 6430) Bedeutungsgrad in der Gesamtbeurteilung aufweisen.

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 6430 (Feuchte Hochstaudenfluren) kommen gemäß Anhang 1 des „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten (aufgrund der jeweiligen Distanzen zum FFH-Gebiet kommt es bei Pflanzen- und anderen Tierarten nicht zu einer Beeinträchtigung) als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- keine

Vögel:

- keine

Für den Lebensraumtyp mit dem Code 7220 (Kalktuffquellen) kommen gemäß Anhang 1 des „Leitfaden für die Umsetzung der FFH-Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG in Nordrhein-Westfalen“ (MULNV 2016) folgende Vogel- und Fledermausarten (aufgrund der jeweiligen Distanzen zum FFH-Gebiet kommt es bei Pflanzen- und anderen Tierarten nicht zu einer Beeinträchtigung) als charakteristische Arten grundsätzlich in Frage:

Fledermäuse:

- keine

Vögel:

- keine

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ keine zu nennen. Die nachfolgende Abbildung zeigt den entsprechenden Auszug aus dem Standard-Datenbogen des FFH-Gebietes „Tuffstein bei Büren“.

DE4417301 DE Amtsblatt der Europäischen Union L 198/41

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Art					Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets				
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				A B C			
											Popu- lation	Erhal- tung	Isolie- rung	Gesamtbe- urteilung

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzelliere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufühlen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 9 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie für das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Demnach lässt sich für das FFH-Gebiet festhalten, dass für das Gebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und keine Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen worden sind.

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie ist im FFH-Gebiet „Afte“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens unter Kapitel 3.3 die Laubmoos-Art *Cratoneuron commutatum*, die inzwischen den Namen *Palustriella commutata* trägt unter „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ ausgewiesen.

DE4417301

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet				Begründung					
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien			
					Min.	Max.			IV	V	A	B	C	D
P		<i>Cratoneuron commutatum</i>			200	200	i							X

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 10 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Aufgrund der Distanz von mindestens 530 Metern zur nächstgelegenen geplanten WEA2 wird diese wichtige Pflanzenart jedoch nicht durch das geplante Projekt beeinträchtigt.

4.2.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.2.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Tuffstein bei Büren“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse in einem FFH-Gebiet (siehe Abb. 8) bzw. der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 9).

„Maßgebliche Bestandteile“ eines FFH-Gebietes sind:

- FFH-Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie
- FFH-Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie

FFH-Arten nach Anhang IV oder Vogelarten nach Artikel 4 der EU-Vogelschutzrichtlinie sind keine maßgeblichen Bestandteile, es sei denn, es handelt sich bei Ihnen um „charakteristische Arten“ eines Lebensraumtyps. Damit eine Art als „charakteristische Art“ eines Lebensraumtyps bezeichnet werden kann, müssen die nachfolgenden Kriterien erfüllt sein:

- deutlicher Vorkommensschwerpunkt der Art im Lebensraumtyp
- Erhalt der Populationen der Art unmittelbar an Erhalt des Lebensraumtyps gebunden
- Relevanz für Erkennen und Bewerten von Beeinträchtigungen
- Arten mit Indikatorfunktion für Auswirkungen des Vorhabens auf Lebensraumtyp.

Bei denen als potentiell mögliche charakteristischen Arten ausgewiesenen Tierarten des LRT 6430 und 7220 handelt es sich weder um Vögel noch um Fledermäuse, die potentiell durch den Bau und den Betrieb von Windenergieanlagen beeinträchtigt werden könnten.

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkungen auf Lebensraumtypen

Alle der von den sechs geplanten WEA beanspruchten Flächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes „Tuffstein bei Büren“. Die Vorkommen der aufgeführten Lebensraumtypen werden somit weder bau-, betriebs- noch anlagebedingt erheblich beeinträchtigt.

Eine Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen innerhalb des FFH-Gebietes muss in Bezug auf die potentiellen charakteristischen Arten nicht geprüft werden, da keine Vogel- oder Fledermausarten als potentiell charakteristische Arten der o.g. LRT ausgewiesen sind.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von über 300 m (nächstgelegene WEA2 530 m Distanz) zum FFH-Gebiet „Tuffstein bei Büren“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018 als „weiche Tabuzone“, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, vorschreibt.

Da gemäß Standarddatenbogen (s.o.) weder windenergieempfindliche Fledermaus- noch Vogelarten im Erhaltungsziel des FFH-Gebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das FFH-Gebiet nicht naturschutzfachlich begründet, wird aber durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem FFH-Gebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Im Standarddatenbogen des FFH-Gebietes „Tuffstein bei Büren“ sind keine WEA-empfindlichen Fledermaus- oder Vogelarten im Erhaltungsziel ausgewiesen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des FFH-Gebietes „Tuffstein bei Büren“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante WEA-Projekt sicher ausgeschlossen werden.

4.3 Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401)

Das südwestlich bis südöstlich im Beurteilungsgebiet gelegene Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ ist etwa 15.153,5 ha groß und liegt zwischen Marsberg, Bredelar, Madfeld und Wünnenberg und wird durch großflächige Laubwaldgebiete, vor allem durch ältere Hainsimsen- Buchenwälder geprägt. Diese sind als Eichen-Buchenwälder, Buchenmischwälder mit Nadelhölzern oder reine Buchenwälder ausgebildet und zum Teil mit stehendem und liegendem Totholz ausgestattet. Struktur- und totholzreiche, höhlentragende Eichenmischwälder mit gut ausgebildeter Krautschicht sind bereichernd in die Buchenwälder eingestreut. Des Weiteren sind Fichtenforste unterschiedlichen Alters anzutreffen. Eine Vielzahl kleinerer und größerer naturnaher Bäche in unterschiedlicher Substratausbildung und Wasserführung durchziehen die Wälder. Sie werden von artenreichen Auwäldchen begleitet, die auf sickerfeuchten oder temporär überfluteten Standorten stocken. Das Gebiet umfasst naturnahe Abschnitte des weitläufigen Fließgewässersystems von Diemel, Hoppecke und Nebenbächen. Dabei sind die für das Mittelgebirge typisch ausgeprägten Gewässer vertreten, ausgehend von Quellbächen in bewaldeten Kerbtälern bis hin zum mittelgroßen Flusslauf in überwiegend grünlandwirtschaftlich genutztem Talraum. Die Fließgewässer weisen ein grob-kiesiges, lokal auch felsiges Bett auf, das über weite Strecken von submersen Wassermoosen, im Fall der Diemel auch von Beständen des Flutenden Hahnenfußes bewachsen ist. Die Ufer sind von schmalen, lokal aufgeweiteten Erlen- Weiden- und Eschen-Auwäldern bestanden bzw. von feuchten Hochstaudensäumen bewachsen.

Die maßgeblichen Bestandteile bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Zu den maßgeblichen Bestandteilen des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ gehören nachfolgend die vorkommenden Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie sowie Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie

Als Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie sind im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ die nachfolgenden zu nennen:

1. *Aegolius funereus* – Raufußkauz
2. *Alcedo atthis* – Eisvogel
3. *Anthus pratensis* – Wiesenpieper
4. *Bubo bubo* – Uhu
5. *Ciconia nigra* – Schwarzstorch
6. *Dendrocopos medius* – Mittelspecht
7. *Dryocopus martius* – Schwarzspecht
8. *Falco subbuteo* – Baumfalke
9. *Glaucidium passerinum* – Sperlingskauz
10. *Lanius collurio* – Neuntöter
11. *Lanius excubitor* – Raubwürger
12. *Milvus migrans* – Schwarzmilan
13. *Milvus milvus* – Rotmilan
14. *Pernis apivorus* – Wespenbussard
15. *Picus canus* – Grauspecht

Die nachfolgende Abbildung zeigt den entsprechenden Auszug aus dem Standard-Datenbogen des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“.

3.2. Arten gemäß Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG und diesbezügliche Beurteilung des Gebiets

Gruppe	Code	Art				Population im Gebiet					Beurteilung des Gebiets			
		Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Typ	Größe		Einheit	Kat.	Datenqual.	A B C D			
						Min.	Max.				Popu-lation	Erhal-tung	Isolie-rung	Gesamtbe-urteilung
B	A223	Aegolius funereus			r	1	5	p		G	C	C	C	C
B	A229	Alcedo atthis			r	10	15	p		G	C	B	C	B
B	A257	Anthus pratensis			r	40	50	p		G	C	C	C	C
B	A215	Bubo bubo			r	20	25	p		G	C	B	C	B
B	A030	Ciconia nigra	ja		r	5	7	p		G	C	B	C	C
B	A238	Dendrocopos medius			r	60	80	p		G	C	B	C	B
B	A236	Dryocopus martius			r	60	70	p		G	C	B	C	B
B	A099	Falco subbuteo			r	1	5	p		G	C	C	C	C
B	A217	Glaucidium passerinum			r	5	10	p		G	C	B	C	B
B	A338	Lanius collurio			r	150	180	p		G	C	B	C	B
B	A653	Lanius excubitor			r	15	20	p		G	C	B	C	B
B	A073	Milvus migrans			r	5	10	p		G	C	B	C	B
B	A074	Milvus milvus			r	30	40	p		G	C	B	C	B
B	A072	Pernis apivorus			r	5	10	p		G	C	B	C	B
B	A234	Picus canus			r	50	70	p		G	C	B	C	B

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, I = Wirbellose, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Typ: p = sesshaft, r = Fortpflanzung, c = Sammlung, w = Überwinterung (bei Pflanzen und nichtziehenden Arten bitte "sesshaft" angeben).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Abundanzkategorien (Kat.): C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden - Auszufüllen, wenn bei der Datenqualität "DD" (keine Daten) eingetragen ist, oder ergänzend zu den Angaben zur Populationsgröße.
 Datenqualität: G = "gut" (z. B. auf der Grundl. von Erheb.); M = "mäßig" (z. B. auf der Grundl. partieller Daten mit Extrapolierung); P = "schlecht" (z.B. grobe Schätzung); DD = keine Daten (diese Kategorie bitte nur verwenden, wenn nicht einmal eine grobe Schätzung der Populationsgröße vorgenommen werden kann; in diesem Fall kann das Feld für die Populationsgröße leer bleiben, wohingegen das Feld "Abundanzkategorie" auszufüllen ist).

Abbildung 11 Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Demnach lässt sich für das Vogelschutzgebiet festhalten, dass für das Gebiet keine Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie und 15 Arten nach Anhang I bzw. Artikel 4 der Vogelschutz-Richtlinie ausgewiesen worden sind.

Die folgenden Arten gelten dabei als empfindlich gegenüber Windenergieanlagen:

Art	Empfindlichkeit
Uhu	kollisionsgefährdet bei Brut 500 m 1.000 m 2.500 m
Schwarzstorch	störemfindlich/Meideverhalten 3.000 m
Baumfalke	kollisionsgefährdet bei Brut 350 m 450 m 2.000 m
Schwarzmilan	kollisionsgefährdet bei Brut 500 m 1.000 m 2.500 m
Rotmilan	kollisionsgefährdet bei Brut 500 m 1.200 m 3.500 m
Wespenbussard	kollisionsgefährdet bei Brut 400 m 500 m 2.500 m

Die folgenden Arten gelten dabei als generell lärmsensibel:

Art	Kritischer Schallpegel
Raufußkauz	47 dB(A) nachts
Uhu	58 dB(A) tags
Mittelspecht	58 dB(A) tags
Schwarzspecht	58 dB(A) tags
Sperlingskauz	58 dB(A) tags
Grauspecht	58 dB(A) tags

Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Neben den Arten nach Anhang II der FFH-Richtlinie oder der Vogelschutz-Richtlinie sind im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ nach den Ausführungen des Standard-Datenbogens unter Kapitel 3.3 keine Arten unter „Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)“ ausgewiesen.

DE4517401

DE

Amtsblatt der Europäischen Union

L 198/41

3.3. Andere wichtige Pflanzen- und Tierarten (fakultativ)

Art					Population im Gebiet			Begründung							
Gruppe	Code	Wissenschaftliche Bezeichnung	S	NP	Größe		Einheit	Kat.	Art gem. Anhang		Andere Kategorien				
					Min.	Max.		C R V P	IV	V	A	B	C	D	

Gruppe: A = Amphibien, B = Vögel, F = Fische, Fu = Pilze, I = Wirbellose, L = Flechten, M = Säugetiere, P = Pflanzen, R = Reptilien.
 CODE: für Vögel sind zusätzlich zur wissenschaftlichen Bezeichnung die im Referenzportal aufgeführten Artencodes gemäß den Anhängen IV und V anzugeben.
 S: bei Artendaten, die sensibel sind und zu denen die Öffentlichkeit daher keinen Zugang haben darf, bitte "ja" eintragen.
 NP: Falls eine Art in dem Gebiet nicht mehr vorkommt, ist ein "x" einzutragen (fakultativ).
 Einheit: i = Einzeltiere, p = Paare oder andere Einheiten nach der Standardliste von Populationseinheiten und Codes gemäß den Artikeln 12 und 17 (Berichterstattung) (siehe Referenzportal).
 Kat.: Abundanzkategorien: C = verbreitet, R = selten, V = sehr selten, P = vorhanden
 Begründungskategorien: IV, V: im betreffenden Anhang (FFH-Richtlinie) aufgeführte Arten, A: nationale rote Listen; B: endemische Arten; C: internationale Übereinkommen; D: andere Gründe.

Abbildung 12 andere wichtige Pflanzen- und Tierarten Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

4.3.1 Darstellung des Vorhabens und Auswirkungen des Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Um die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ beurteilen zu können, muss zunächst ermittelt werden, welche Auswirkungen auf welche Schutzgüter vom Bau und Betrieb der WEA ausgehen können. Aus diesem Grund sind die Wirkfaktoren zu ermitteln, die von den geplanten WEA auf das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ einwirken können. Unterteilt werden die Wirkfaktoren in baubedingte, anlagenbedingte und betriebsbedingte Wirkfaktoren.

baubedingte Wirkfaktoren

- Temporäre Beunruhigung visuell, akustisch und durch Erschütterung durch Baumaschinen, dadurch bedingt mögliche Beunruhigung der Tierwelt (auch auf Zuwegungen im Umfeld)
- Temporäre Flächeninanspruchnahme durch Bauarbeitsfelder (z.B. die Lagerfläche), Verlust von Vegetation im Arbeitsbereich
- Schadstoffimmissionen

anlagenbedingte Wirkfaktoren

- Dauerhafte Flächeninanspruchnahme für WEA mit Kranaufstellfläche sowie schwerlastgeeigneten Transportwegen
- Dauerhafte Lebensraumveränderung (Änderung Kleinklima, Habitateigenschaften)
- Unmittelbarer Verlust von Vegetation und Lebensräumen (Beeinträchtigungen der Lebensraumfunktionen von Flächen für wildlebende Tiere, v.a. bei Arten, die den Luftraum nutzen)

betriebsbedingte Wirkfaktoren

- Betriebsbedingte Lärm- und Lichtemissionen sowie optische Störung/Scheuchwirkung durch Rotoren und somit mögliche Beeinträchtigung und Verlust von faunistischen Funktionsräumen
- Kollisionsgefahr für Vögel (v.a. Zug- und Großvögel) und Fledermäuse (v.a. Weitstreckenzieher und Nahrungsflüge lokal/regional residenter Arten mit relevanten Hauptflughöhen)
- Beeinträchtigungen im Bereich der Anlagen sowie der Zuwegungen durch Unterhalts-, Inspektions- und Reparaturarbeiten durch erhöhtes Verkehrsaufkommen

4.3.2 FFH-Vorprüfung / Betroffenheitsanalyse Gebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“

Innerhalb dieser FFH-Vorprüfung muss geprüft werden, ob erhebliche Beeinträchtigungen für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ in seinen für die besonderen „Erhaltungsziele“ und die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ gegeben sein könnten. Sind erhebliche Beeinträchtigungen nicht auszuschließen, muss zur weiteren Klärung des Sachverhaltes eine Verträglichkeitsprüfung nach § 34 BNatSchG durchgeführt werden.

„Erhaltungsziele“ sind nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG die Erhaltung oder Wiederherstellung eines „günstigen Erhaltungszustandes“ der in Anhang II der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) und Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG aufgeführten Arten, welche als Schutzzweck im Standard-Datenbogen festgelegt sind (siehe Abb. 11).

Die maßgeblichen Bestandteile bei Vogelschutzgebieten sind die signifikanten Vorkommen von Vogelarten des Anhangs I bzw. nach Art. 4 Abs. 2 der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL).

Die nachfolgende Ermittlung möglicher erheblicher Beeinträchtigungen der maßgeblichen Bestandteile des Vogelschutzgebietes erfolgt unter Berücksichtigung der oben aufgeführten relevanten Wirkfaktoren, die durch das Vorhaben ausgelöst werden können.

Auswirkung auf Arten

Die geplanten WEA befinden sich jeweils in einem Abstand von über 1.960 m (nächstgelegene WEA5) zum Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“. Somit befinden sie sich außerhalb eines Abstands von 300 m, den der Windenergieerlass NRW vom 08. Mai 2018 als „weiche Tabuzone“, bei ausgewiesenem Erhaltungsziel von windenergieempfindlichen Fledermaus- und/oder Vogelarten, vorschreibt.

Da gemäß Standarddatenbogen (s.o.) sechs windenergieempfindliche (und zusätzlich sechs generell lärmsensible) Vogelarten im Erhaltungsziel des Vogelschutzgebietes stehen, ist der Puffer von 300 m als „weiche Tabuzone“ in Bezug auf das Vogelschutzgebiet naturschutzfachlich begründet und wird durch jede der geplanten WEA und ihre beanspruchten Flächen eingehalten.

Für die Fledermausarten als Teilgruppe der Säugetiere und für die Vogelarten wird in einem Vogelschutzgebiet grundsätzlich geprüft, ob sich durch die Errichtung und den Betrieb der WEA erhebliche Beeinträchtigungen ergeben können. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind bei den fliegenden Arten das Kollisionsrisiko mit WEA und das Meideverhalten von WEA zu nennen.

Im Leitfaden „Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ (LANUV 2024) werden im Anhang 1 die Arten aufgeführt, die als kollisionsgefährdet bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten.

Im Standarddatenbogen des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ sind sechs WEA-empfindliche Vogelarten im Erhaltungsziel ausgewiesen.

Baumfalke

Der Baumfalke gilt als kollisionsgefährdet (Brut). Der Nahbereich entspricht 350 m, der zentrale Prüfbereich entspricht 450 m (im erweiterten Prüfbereich von 2.000 m ist regelmäßig nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko auszugehen).

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Gemäß „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024 ist für das Projekt eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5 (alle weiteren WEA außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.000 m) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Baumfalken sicher ausgeschlossen werden.

Rotmilan

Der Rotmilan gilt als kollisionsgefährdet (Brut). Der Nahbereich entspricht 500 m, der zentrale Prüfbereich entspricht 1.200 m (im erweiterten Prüfbereich von 3.500 m ist regelmäßig nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko auszugehen).

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Gemäß „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024 werden aufgrund zweier Rotmilanhorste im zentralen Prüfbereich der WEA4 und WEA5 fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen empfohlen, die gemäß des o.g. Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages zur Senkung des Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko unter die Signifikanzschwelle beitragen.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Rotmilan im Vogelschutzgebiet ausgeschlossen werden.

Schwarzmilan

Der Schwarzmilan gilt als kollisionsgefährdet (Brut). Der Nahbereich entspricht 500 m, der zentrale Prüfbereich entspricht 1.000 m (im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m ist regelmäßig nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko auszugehen).

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Gemäß „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024 ist für das Projekt eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5 (vier der weiteren geplanten WEA befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.500 m) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzmilan im Vogelschutzgebiet sicher ausgeschlossen werden.

Schwarzstorch

Der Schwarzstorch gilt als störepfindlich (Brut). Der Prüfbereich entspricht 3.000 m.

Gemäß schriftlicher Aussage des Kreises Paderborn vom 06.09.2024 sind im 3.000 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen keine Brutvorkommen des Schwarzstorches bekannt. Eine weitere Auskunftsanfrage wurde schriftlich an das LANUV am 06.09.2024 gestellt. Gemäß schriftlicher Rückmeldung vom 09.09.2024 durch den Fachbereich 24 des LANUV existieren zwischen sieben und neun Reviere des Schwarzstorches im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“, die genauen Horststandorte seien dem LANUV aber nicht bekannt.

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5, 2.000 m der geplanten WEA 6, 2.760 m der geplanten WEA3 und 2.960 m der geplanten WEA1 können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch für diese vier geplanten Anlagen nur aufgrund der Distanz nicht sicher ausgeschlossen werden. Aufgrund der o.g. Aussage des Kreises Paderborn und fehlenden Einzelsichtungen im 1.500 m Radius um die geplanten Windenergieanlagen gemäß Kartierungen aus dem Jahr 2024 durch das Büro Mestermann (siehe „Karte 2a: Einzelsichtungen WEA-empfindliche Avifauna“ des „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024) ist nicht von einem Brutvorkommen im 3.000 m Radius oder einer erhöhten Nutzung des 1.500 m Radius der geplanten Anlagen auszugehen.

Somit ist davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Schwarzstorch ausgeschlossen werden können.

Uhu

Der Uhu gilt als kollisionsgefährdet (Brut). Der Nahbereich entspricht 500 m, der zentrale Prüfbereich entspricht 1.000 m (im erweiterten Prüfbereich von 2.500 m ist regelmäßig nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko auszugehen).

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Gemäß „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024 ist für das Projekt eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5 (vier der weiteren geplanten WEA befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.500 m) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Uhu sicher ausgeschlossen werden.

Wespenbussard

Der Wespenbussard gilt als kollisionsgefährdet (Brut). Der Nahbereich entspricht 500 m, der zentrale Prüfbereich entspricht 1.000 m (im erweiterten Prüfbereich von 2.000 m ist regelmäßig nicht von einem signifikant erhöhten Tötungs-, Verletzungs- und Störungsrisiko auszugehen).

Zwischen den hier geplanten WEA und dem Vogelschutzgebiet befinden sich bereits zahlreiche Bestandwindenergieanlagen.

Gemäß „Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag zur Errichtung und Betrieb von 6 Windenergieanlagen nördlich der Ortschaft Barkhausen südlich der Stadt Büren“ der Dominik und Janina Wloka GbR mit Datum 31.07.2024 ist für das Projekt eine signifikante Erhöhung des Tötungs- oder Verletzungsrisikos nicht zu erwarten.

Aufgrund der Mindestdistanz von 1.960 m der nächstgelegenen geplanten WEA5 (fünf der weiteren geplanten WEA befinden sich außerhalb des erweiterten Prüfbereiches von 2.000 m) können artenschutzrechtliche Verbotstatbestände für den Wespenbussard sicher ausgeschlossen werden.

Neben den o.g. WEA-sensiblen Vogelarten sind weitere sechs generell lärmsensible Vogelarten im Vogelschutzgebiet "Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern" ausgewiesen. Dabei handelt es sich um die nachfolgenden.

Art	Kritischer Schallpegel
Raufußkauz	47 dB(A) nachts
Uhu	58 dB(A) tags
Mittelspecht	58 dB(A) tags
Schwarzspecht	58 dB(A) tags
Sperlingskauz	58 dB(A) tags
Grauspecht	58 dB(A) tags

Gemäß den Schallimmissionsprognosen für die geplanten WEA1 bis WEA5 (den jeweiligen Genehmigungsanträgen beiliegend) durch die Ramboll Deutschland GmbH vom 22. Mai 2024 und 23. Mai 2024 ist festzuhalten, dass die hier kritischen Schallpegel von 47 dB(A) weder durch die hier geplanten WEA1 bis WEA5, noch durch die Gesamtbelastung des umgebenden Windparks am Vogelschutzgebiet erreicht werden. Die durch die Gesamtbelastung am

Vogelschutzgebiet ankommenden Schallpegel liegen zwischen 35 und 40 Dezibel und damit sicher unter den als kritischer Lärmpegel angegebenen Werten. Auch für die geplante WEA6 sind aufgrund der räumlichen Lage keine anderen Resultate anzunehmen.

Aus diesem Grund kann eine Beeinträchtigung des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ hinsichtlich der Erhaltungsziele und den für die Schutzzwecke „maßgeblichen Bestandteilen“ durch das geplante WEA-Projekt aus Sicht der Verfasser sicher ausgeschlossen werden.

5 Summationseffekte mit anderen Projekten

Zu prüfen ist, ob durch die Planung ggf. in Summation mit anderen Plänen und Projekten erhebliche Auswirkungen auf ein Natura 2000-Gebiet bzw. seine Funktionen in Bezug auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile zu erwarten sind.

Im vorliegenden Fall der sechs geplanten Windenergieanlagen wurden keine Auswirkungen der Planung auf die Erhaltungsziele oder die für den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteile der FFH-Gebiete „Afte“ (DE-4417-303), „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) und das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) festgestellt. Die Betrachtung der Summationswirkungen mit anderen Plänen und Projekten wird daher zu keinem anderen Ergebnis kommen.

6 Zusammenfassung

Von den sechs geplanten WEA südlich der Stadt Büren im Kreis Paderborn gehen bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen aus, deren Auswirkungen in dieser FFH-Vorstudie bis in eine Entfernung von bis zu 3.500 m betrachtet und auf mögliche erhebliche Beeinträchtigungen der im Umkreis vorkommenden FFH-Gebiete „Afte“ (DE-4417-303), „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) und des Vogelschutzgebietes „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) sowie den entsprechenden Erhaltungszielen und der maßgeblichen Bestandteile überprüft wurden.

Aufgrund des Abstandes von mindestens 530 m und damit dem Ausbleiben einer Flächeninanspruchnahme der FFH-Gebiete „Afte“ (DE-4417-303) und „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) können bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen für die Lebensraumtypen und die in den FFH-Gebieten befindlichen Insekten-, Amphibien-, Pflanzen und die meisten Säugetierarten ausgeschlossen werden.

Es wurden in den oben genannten FFH-Gebieten keine charakteristischen WEA-empfindlichen Fledermausarten oder Vogelarten im Erhaltungsziel oder als maßgeblicher Bestandteil des FFH-Gebietes ausgewiesen.

Für das Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) wurde für die WEA-sensiblen und generell lärmsensiblen Vogelarten geprüft, inwiefern sich eine Betroffenheit der jeweiligen Arten durch das Projekt ergibt.

Eine Betroffenheit windenergieempfindlicher Arten über das Maß, welches im AFB festgestellt wurde hinaus, tritt nicht ein (fachlich anerkannte Schutzmaßnahmen für zwei Rotmilan Horste im zentralen Prüfbereich).

Auch die lärmsensiblen Vogelarten im Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) werden durch das geplante Projekt nicht beeinträchtigt.

Insgesamt ist festzustellen, dass es, nach bisherigem Kenntnisstand der Planung, durch das Vorhaben zu keinen erheblichen Beeinträchtigungen der Erhaltungszustände der maßgeblichen Bestandteile in den FFH-Gebieten „Afte“ (DE-4417-303), „Tuffstein bei Büren“ (DE-4417-301) und dem Vogelschutzgebiet „Diemel- und Hoppecketal mit angrenzenden Wäldern“ (DE-4517-401) kommen wird.

Eine weitergehende vertiefende FFH-Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG ist aus gutachterlicher Sicht nicht erforderlich, wenn sich die Bewertungsgrundlagen nicht ins Nachteilige verändern.

Diese FFH-Vorstudie wurde nach bestem Wissen und Gewissen aufgestellt durch:

Gütersloh, 10.09.2024



Dominik Wloka

(Dipl.-Ing. (FH) im technischen Umweltschutz)
nach DIN EN ISO 17024 zertifizierter Sachverständiger
für Umweltbeauftragungen und Genehmigungsverfahren
im Umweltbereich



Janina Wloka

(Consultant)

Anlagen:

1. Karten der beschriebenen Natura 2000-Gebiete
2. Standard-Datenbogen der beschriebenen Natura 2000-Gebiete
3. Dokumente „Schutzziele und Schutzgegenstände“ der Natura 2000-Gebiete